

ALLGEMEINGÜLTIGE PUNKTE der FISCHEREIORDNUNGEN für die **Vereinsgewässer WESTLICHE GÜNZ, **SCHACHEN** und MOOSSTOCKWIESEN**

1. Die Bestimmungen des Bayerischen Fischereigesetzes, der Landesfischereiverordnung, der Bezirksfischereiverordnung und der Fischereiordnungen der Westlichen Günz, des Schachen und Moosstockwiesen sind genau einzuhalten. Der Erlaubnisscheininhaber muss im Besitz eines gültigen staatlichen Fischereischeines sein.
2. Den Kontrollorganen (Pächter, Fischereiaufseher, sich ausweisenden Vereinsmitgliedern) ist der staatliche Fischereischein, Erlaubnisschein und Fangergebnis vorzuzeigen.
3. Eisfischen, sowie Legangeln sind verboten.
4. Unrat am Gewässer zu hinterlassen und Schlachtabfälle ins Gewässer einzubringen ist strafbar.
5. Erlaubnisscheininhaber, die den Bestimmungen zuwiderhandeln, wird der Erlaubnisschein ohne Entschädigung sofort entzogen und Strafanzeige erstattet. Ferner wird das Verfahren zum Entzug des staatlichen Fischereischeins eingeleitet.
6. Für sämtliche Sach- und Personenschäden und Unfälle, die der Fischereiausübende verursacht haftet der Fischereiausübende.
7. Jeder Erlaubnisscheininhaber ist verpflichtet, **den Beginn der Fischerei und die von ihm gemachten Fänge sofort auf seiner Fangkarte zu notieren**. Ein neuer Erlaubnisschein wird nur gegen Abgabe, bzw. Vorlage der genauen Aufstellung über das Fangergebnis ausgegeben.
8. Die Abgabe des Fangergebnisses hat spätestens bis zum 15.01.2019 zu erfolgen.
9. Für alle Zeitangaben gilt die Mitteleuropäische Zeit (MEZ-Zeit).
10. Änderungen vorbehalten!

FISCHEREIORDNUNG MOOSSTOCKWIESEN

1. Für Mitglieder des FVO darf das Fischen ganztägig ausgeübt werden.
2. Gastfischer dürfen den Weiher nur in Begleitung eines Vereinsmitgliedes befischen.
3. Es darf mit zwei Handangeln gefischt werden, eine maximal für Raubfisch, die andere für Friedfisch. Die Angeln dürfen nur je eine Anbiss - Stelle haben.
4. Kein lebender Köderfisch erlaubt. Anfüttern und Hältern ist verboten!
5. Maßige Fische sind zu verwerten.
6. Es dürfen tägl. maximal 3 Edelfische gefangen werden. Darunter zählen Forellen, Saiblinge, Hecht, Zander, Karpfen und Schleien. Jedoch tägl. max. 2 Karpfen oder 2 Schleien; tägl. Maximum für Zander oder Hecht: 1 Fisch.
7. Mit einer Jahreskarte dürfen jährlich maximal 45 Fische gefangen werden, davon aber nur insgesamt 10 Zander und/oder Hecht.
8. Das Fischen von Boot und von der Insel sind verboten.